

**Rechtssache C-315/24**  
**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

29. April 2024

**Vorlegendes Gericht:**

Högsta förvaltningsdomstolen (Schweden)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

25. April 2024

**Rechtsmittelführerin:**

Nestlé Sverige AB

**Rechtsmittelgegnerin:**

Miljönämnden i Helsingborgs kommun

---

... [nicht übersetzt]

Der Högsta förvaltningsdomstol fasst folgenden

**BESCHLUSS**

Der Gerichtshof der Europäischen Union wird nach Art. 267 AEUV gemäß beigefügtem Ersuchen (Anlage zum Protokoll) um Vorabentscheidung ersucht.

... [nicht übersetzt]

**ANLAGE**

**Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV betreffend die Auslegung von Art. 5 Abs. 2 Buchst. g und Art. 6 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/128 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die besonderen Zusammensetzungs- und Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke (im Folgenden: Verordnung 2016/128)**

## **Einleitung**

- 1 Der Högsta förvaltningsdomstol (Oberstes Verwaltungsgericht) möchte im Wege der Vorabentscheidung klären lassen, ob bestimmte Angaben zum Brennwert oder zur Menge verschiedener Nährstoffe auf einer Verpackung mit Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke unzulässige Wiederholungen von Angaben aus der verpflichtenden Nährwertdeklaration sind oder ob es sich dabei vielmehr um zulässige ergänzende Angaben zur verpflichtenden Nährwertdeklaration handelt.
- 2 Die Auslegungsfrage stellt sich in einer Rechtssache betreffend eine behördliche Anordnung, mit der ein Unternehmen der Lebensmittelbranche verpflichtet wird, Angaben zum Brennwert und zum tatsächlichen Nährstoffgehalt aus der Kennzeichnung zu entfernen. Die Beantwortung der Frage hat Bedeutung für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der erlassenen Anordnung.

## **Anzuwendende Bestimmungen des Unionsrechts**

- 3 Ein Verzeichnis der bei der Kennzeichnung eines Lebensmittels verpflichtenden Angaben, zu denen u. a. eine Nährwertdeklaration gehört, ist in Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates [vom 25. Oktober 2011] betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (im Folgenden: Verordnung Nr. 1169/2011) enthalten.
- 4 Art. 30 Abs. 1 verlangt, dass die verpflichtende Nährwertdeklaration Angaben zum Brennwert und zur Menge verschiedener Nährstoffe enthält. Nach Art. 32 Abs. 2 sind der Brennwert und die Nährstoffmenge je 100 g oder je 100 ml anzugeben.
- 5 Aus Art. 33 Abs. 1 ergibt sich, dass die Nährwertdeklaration unter bestimmten Voraussetzungen auch Angaben zum Brennwert und zur Nährstoffmenge je Portion oder je Verzehrseinheit enthalten darf.
- 6 Die Verordnung 2016/128 enthält bestimmte Informationsanforderungen für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke. Für solche Lebensmittel sind nach Art. 5 Abs. 2 neben den in Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1169/2011 aufgeführten verpflichtenden Angaben bestimmte zusätzliche Angaben verpflichtend, u. a. eine Beschreibung der Eigenschaften und/oder Merkmale, denen das Erzeugnis seine Zweckdienlichkeit in Bezug auf die Krankheit, die Störung oder die Beschwerden verdankt, für deren Diätmanagement es vorgesehen ist, gegebenenfalls, hinsichtlich der besonderen Verarbeitung und Formulierung, mit Angaben zu Nährstoffen, die vermehrt, vermindert, eliminiert

oder auf andere Weise verändert wurden, sowie die Begründung für die Verwendung des Erzeugnisses (Buchst. g).

- 7 Gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung 2016/128 dürfen die in der verpflichtenden Nährwertdeklaration enthaltenen Angaben nicht auf der Kennzeichnung wiederholt werden.

### **Sachverhalt**

- 8 Miljönämnden i Helsingborgs kommun (kommunale Umweltbehörde Helsingborg, im Folgenden: Umweltbehörde) ordnete an, dass die Nestlé Sverige Aktiebolag Angaben zum Brennwert und zum tatsächlichen Gehalt an Nährstoffen (etwa Fett, Eiweiße und Ballaststoffe) von Verpackungen mit Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke zu entfernen hat. Nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung 2016/128 seien Angaben an anderer Stelle als in der Nährwertdeklaration unzulässig, weil sie Wiederholungen von Angaben in der verpflichtenden Nährwertdeklaration darstellten.
- 9 Die fraglichen Angaben befinden sich auf der Vorderseite der Verpackungen. Der Brennwert und die Nährstoffmenge werden dort in anderer Weise als auf Einheiten von je 100 g oder 100 ml bezogen angegeben, wie dies für die verpflichtende Nährwertdeklaration vorgeschrieben ist. So wird etwa auf einer der Verpackungen mit 200 ml Inhalt der Brennwert in kcal je 200 ml angegeben.
- 10 Die Gesellschaft legte einen Rechtsbehelf gegen diesen Bescheid ein, der jedoch sowohl vor der Umweltbehörde als auch in der nächsten Instanz vor der Länsstyrelse i Skåne län (Provinzialverwaltung der Provinz Skåne) ohne Erfolg blieb. Daraufhin erhob die Gesellschaft Klage beim Förvaltningsrätt i Malmö (Verwaltungsgericht Malmö) und beantragte die Aufhebung des Bescheids. Sie machte geltend, dass die fraglichen Angaben keine Wiederholung von in der verpflichtenden Nährwertdeklaration gemachten Angaben darstellten, sondern diese ergänzten, um den Anforderungen aus Art. 5 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung 2016/128 nachzukommen.
- 11 Das Förvaltningsrätt (Verwaltungsgericht) wies die Klage ab. Auch das von der Gesellschaft beim Kammarrätt (Oberverwaltungsgericht) Göteborg eingelegte Rechtsmittel hatte keinen Erfolg. Sowohl das Förvaltningsrätt als auch das Kammarrätt gingen von einer unzulässigen Wiederholung der Angaben aus der verpflichtenden Nährwertdeklaration aus. Dass die Angaben anders formuliert worden seien als in der verpflichtenden Nährwertdeklaration, sei ohne Belang: Die Angaben als solche dürften nicht wiederholt werden. Die Angaben enthalten nach Auffassung des Kammarrätt auch keine anderen Informationen als diejenigen, die der verpflichtenden Nährwertdeklaration zu entnehmen sind. Somit handele es sich hierbei nicht um Angaben von der Art, die gemäß Art. 5 Abs. 2 der Verordnung 2016/128 zu machen seien.

- 12 Die Gesellschaft legte gegen das Urteil des Kammarrätt (Oberverwaltungsgericht) ein Rechtsmittel ein und beantragt beim Högsta förvaltningsdomstol (Oberstes Verwaltungsgericht) die Aufhebung der Anordnung. Die Umweltbehörde beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

### **Vorbringen der Parteien**

#### *Nestlé Sverige Aktiebolag*

- 13 Die Gesellschaft trägt Folgendes vor: Bei den Angaben handele es sich um eine Beschreibung der Eigenschaften und Besonderheiten des Erzeugnisses, die erforderlich seien, um die richtige Verwendung des Erzeugnisses zu gewährleisten. Die Kennzeichnung erleichtere sowohl Klinikpersonal in einer von Stress geprägten Umgebung als auch Pflegepersonal ohne medizinische Ausbildung, das richtige Erzeugnis zu erkennen. Da die Angaben je Portion oder je Verpackung und nicht je 100 g oder je 100 ml erfolgten, seien dies nicht dieselben Angaben wie in der verpflichtenden Nährwertdeklaration. Diese Art der Kennzeichnung von Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke sei in der gesamten EU branchenüblich und in anderen EU-Ländern auf Akzeptanz gestoßen.

#### *Miljönämnden i Helsingborgs kommun (kommunale Umweltbehörde Helsingborg)*

- 14 Die Umweltbehörde trägt Folgendes vor: Eine Beschreibung dessen, wofür das Erzeugnis insbesondere vorgesehen sei und welche Nährstoffe aus diesem Grund verändert worden seien, sei nicht dasselbe wie eine spezifische Wiederholung des Brennwertes oder der Menge eines bestimmten Nährstoffes. Welche Nährstoffe vermehrt, vermindert, eliminiert oder auf andere Weise verändert worden seien, könne ohne Mengenangabe beschrieben werden. Um eine Wiederholung handele es sich auch, wenn die Angabe z. B. bezogen auf 200 ml gemacht werde.

### **Erforderlichkeit der Vorabentscheidung**

- 15 In der Rechtssache steht außer Streit, dass die Gesellschaft die betroffenen Erzeugnisse gekennzeichnet hat, indem sie den Brennwert und die Menge verschiedener Nährstoffe bezogen auf eine Portion oder Verzehrseinheit angab. Um entscheiden zu können, ob diese Kennzeichnung mit den Bestimmungen der Verordnung 2016/128 vereinbar ist, muss der Högsta förvaltningsdomstol (Oberstes Verwaltungsgericht) zu der Frage Stellung nehmen, ob es sich bei den Angaben um unzulässige Wiederholungen der Angaben aus der verpflichtenden Nährwertdeklaration (Art. 6 Abs. 2) oder vielmehr um zulässige Angaben zur Ergänzung der verpflichtenden Nährwertdeklaration (Art. 5 Abs. 2 Buchst. g) handelt. Außerdem geht es um die Frage, wie diese beiden Artikel auszulegen sind und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen.

- 16 Nach Art. 5 Abs. 2 Buchst. g muss die Kennzeichnung eine Beschreibung der Eigenschaften und/oder Merkmale enthalten, denen das Erzeugnis seine Zweckdienlichkeit in Bezug auf die Krankheit, die Störung oder die Beschwerden verdankt, für deren Diätmanagement es vorgesehen ist; insbesondere ist anzugeben, welche Nährstoffe vermehrt, vermindert, eliminiert oder auf andere Weise verändert wurden. Nach Auffassung des Kammarätt handelt es sich bei den fraglichen Angaben auf den von der Gesellschaft verwendeten Kennzeichnungen nicht um eine solche Beschreibung, weil die Angaben keine über die verpflichtende Nährwertdeklaration hinausgehenden zusätzlichen Informationen enthielten. Die Gesellschaft dagegen ist der Ansicht, dass es sich bei den Angaben um die Nährwertdeklaration ergänzende wesentliche Informationen handele.
- 17 Art. 6 Abs. 2 verbietet zudem, auf der Kennzeichnung diejenigen Angaben aus der verpflichtenden Nährwertdeklaration zu wiederholen, die den Brennwert und die Menge verschiedener Nährstoffe betreffen. Nach Auffassung der Vorinstanzen hat dieses Verbot zur Folge, dass die Angaben, wie sie die Gesellschaft auf ihrer Kennzeichnung formuliert hat, gemäß der Verordnung unzulässig sind.
- 18 Der Högsta förvaltningsdomstol (Oberstes Verwaltungsgericht) weist insoweit darauf hin, dass es der Gesellschaft eigentlich möglich wäre, die Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 2 Buchst. g zu erfüllen, ohne den tatsächlichen Gehalt anzugeben, dass aber fraglich sei, ob die Beschreibung notwendigerweise derart zu formulieren sei.
- 19 Auf der von der Gesellschaft vorgenommenen Kennzeichnung der Erzeugnisse werden Angaben zum Brennwert und zur Menge verschiedener Nährstoffe anders formuliert, als dies in der verpflichtenden Nährwertdeklaration gemäß Art. 32 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1169/2011 vorgegeben ist. Die Angabe erfolgt also nicht bezogen auf Einheiten von je 100 g oder 100 ml. Vielmehr werden die Angaben je Portion oder je Verzereinheit gemacht, d. h. nach der gemäß Art. 33 Abs. 1 dieser Verordnung zulässigen Art der Angabe. Hierauf weist die Gesellschaft hin, wenn sie ausführt, dass es sich bei den Angaben nicht um Wiederholungen handele. Nach Auffassung der Vorinstanzen ist dies jedoch ohne Belang.
- 20 Wie vorstehend ausgeführt, sind in dieser Rechtssache unterschiedliche Sichtweisen möglich. Der Gerichtshof der Europäischen Union hatte auch noch nicht über die beiden in der vorliegenden Rechtssache maßgeblichen Artikel, nämlich Art. 5 Abs. 2 Buchst. g und Art. 6 Abs. 2 der Verordnung 2016/128, zu entscheiden.
- 21 Der Högsta förvaltningsdomstol (Oberstes Verwaltungsgericht) hält daher ein Ersuchen um Vorabentscheidung an den Gerichtshof für erforderlich.

### **Vorlagefragen**

- 22 Der Högsta förvaltningsdomstol (Oberstes Verwaltungsgericht) ersucht um Beantwortung folgender Fragen.

*Frage 1:* Können Angaben zum Brennwert eines Erzeugnisses und zur Menge verschiedener Nährstoffe, die andernorts als in der Nährwertdeklaration aufgeführt werden, eine ergänzende Beschreibung der Eigenschaften des Erzeugnisses und seiner Merkmale im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung 2016/128 darstellen?

*Frage 2:* Falls Frage 1 bejaht wird: Steht Art. 6 Abs. 2 der Verordnung, der eine Wiederholung der Angaben aus der verpflichtenden Nährwertdeklaration auf der Kennzeichnung verbietet, dem entgegen, dass in einer Beschreibung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Buchst. g Angaben zum Brennwert und zur Menge verschiedener Nährstoffe gemacht werden, wenn diese Angaben anders als auf je 100 g oder je 100 ml bezogen formuliert werden?